

Handwerkskammer Schleswig-Holstein
Postfach 17 38 • 24907 Flensburg

Geschäftsführung

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Barbara Ostmeier
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5344

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft

16. Dezember 2015

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: III-Jgs

wir danken für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Ansprechpartner:
Dirk Belau
Telefon 0461 866-121
Telefax 0461 866-321
d.belau@hwk-flensburg.de

Das Gesetzesvorhaben ist in einer vom Innenministerium eingerichteten Arbeitsgruppe auch unter Beteiligung der Handwerkskammer Schleswig-Holstein eingehend beraten worden.

Sprechzeiten:
Mo. - Fr.: 7.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do.: 13.00 - 16.00 Uhr
oder gemäß Vereinbarung

Der Entwurf in der jetzt vorliegenden Form spiegelt den Diskussionsprozess als die in der Arbeitsgruppe gefundene Kompromisslösung wider. Dies gilt jedenfalls für den § 101a in der Entwurfsfassung, auf den wir wegen der möglichen negativen Folgen für das Handwerk unser Hauptaugenmerk gelegt haben. Dabei geht es im Kern um die Thematik der „verbundenen Dienstleistungen“ (sog. Annextätigkeiten). Diese drohen im Zuge der – privilegierten – wirtschaftlichen Betätigung kommunaler Versorgungsunternehmen zum Einfallstor auf die angestammten Geschäftsfelder des Handwerks zu werden.

Handwerkskammer
Schleswig-Holstein
Flensburg Lübeck
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg

info@hwk-sh.de
www.hwk-sh.de

Der jetzt gefundenen Lösung, von einer gesetzlichen Regelung der Annextätigkeiten vor dem Hintergrund der in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erwähnten Marktpartnervereinbarung abzusehen, haben wir in unserer Stellungnahme gegenüber dem Innenministerium vom 17. Februar 2014 zugestimmt. Die Marktpartnervereinbarung wird auf Handwerksseite von dem Landesinventionsverband der Elektro- und Informationstechnik Schleswig-Holstein sowie dem Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Schleswig-Holstein getragen.

Auf die Stellungnahme vom 17. Februar 2014, die diesem Schreiben in der Anlage beigefügt ist, nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen, vollinhaltlich Bezug.

Allerdings müssen wir ergänzend anmerken, dass die Gesetzesbegründung zu der Subsidiaritätsklausel auf den Seiten 2, 24 und 37 zumindest missverständlich formuliert worden ist. Es wird nämlich der Eindruck erweckt, das Handwerk habe auf Grundlage der Marktpartnervereinbarung auch bezüglich der „verbundenen Dienstleistungen“ auf den Subsidiaritätsvorbehalt verzichtet.

Dies ist keineswegs der Fall, wie sich auch aus unserer Stellungnahme vom 17. Februar 2014 ersehen lässt.

Die jetzt vorliegende Entwurfsfassung des § 101a Abs. 1 bezieht sich allein auf die „Erzeugung“, die „Gewinnung“, den „Vertrieb“ oder die „Verteilung“ von Energie, also die energiewirtschaftliche Betätigung im engeren Sinne. Sie erstreckt sich gerade nicht auf den – ebenfalls in der Arbeitsgruppe diskutierten – Bereich der „Energiedienstleistung“. Eine solche Ausdehnung würde die Grenzen zulässiger wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen sprengen und auf unsere entschiedene Ablehnung stoßen.

Festzuhalten bleibt, dass in der ersten Stufe in § 101a Abs. 1 GO-E die Privilegierung auf die energiewirtschaftliche Betätigung im engeren Sinne begrenzt worden ist. Die Energiedienstleistungen haben hier zu Recht keine Erwähnung gefunden. In der zweiten Stufe war die Frage einer gesetzlichen Regelung der Annex Tätigkeiten (einschließlich der Energiedienstleistungen) zu klären. Unter anderem wegen der in unserer Stellungnahme vom 17. Februar 2014 genannten Gründe ist dann der Weg über die Marktpartnervereinbarung anstelle einer gesetzlichen Festlegung gewählt worden.

Vor diesem Hintergrund ist daher die Gesetzesbegründung mit ihrer zu weit reichenden Aussage zu korrigieren.

Ungeachtet dessen wird von uns die Hervorhebung der Marktpartnervereinbarung in der Begründung als Grundlage für den Verzicht auf eine gesetzliche Regelung der Annex Tätigkeiten ausdrücklich begrüßt. Insoweit wird das Handwerk die künftige Entwicklung insbesondere mit Blick darauf beobachten, ob sich die Marktpartnervereinbarung in der Praxis bewährt.

Für die Handwerkskammer Schleswig-Holstein



stv. Hauptgeschäftsführer

Handwerkskammer Schleswig-Holstein
Postfach 17 38 • 24907 Flensburg

Geschäftsführung

Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Ronald Benter
Dipl.-Volkswirt, LL.M. (Com.)
Leiter der Projektgruppe
GWR „Fortentwicklung des Gemeindefachrechts“
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft 17. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Benter,

wir möchten uns auf diesem Wege für die frühzeitige Einbindung in das Gesetzgebungsverfahren bedanken.

Aus diesem Grunde werden wir unsere Stellungnahme auf einige wenige Kernaussagen zu der bezweckten Erleichterung der energiewirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und ihrer Unternehmen, wie sie in § 101a ihren Niederschlag gefunden hat, beschränken.

Die Bestimmung des § 101a wird als in der Arbeitsgruppe des Innenministeriums erarbeitete Kompromisslösung akzeptiert.

Insbesondere begrüßen wir, dass die zunächst beabsichtigte gesetzliche Regelung der Zulässigkeit sogenannter verbundener Dienstleistungen unterblieben ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass wir einer derartigen „doppelten Privilegierung“ ohnehin ablehnend gegenüberstehen, hat die nähere Befassung mit dem Thema deutlich gemacht, dass die energiewirtschaftlichen Annextätigkeiten einer zufriedenstellenden gesetzlichen Regelung kaum zugänglich sind.

Der Weg über zum Beispiel möglichst konkrete Tätigkeitskataloge würde zwar in Teilbereichen den Vorteil einer – zumindest vermeintlichen – höheren Rechtssicherheit bieten, den vielfältigen technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen wird er nicht gerecht. Zudem bergen derartige Aufzählungen die Gefahr, dass das Handwerk auf bloße Montage-, Installations- und Wartungsaufgaben reduziert wird. Gerade die energieträgerneutrale Beratung und Planung gehört zu dem immer unverzichtbareren Gesamtleistungsangebot insbesondere der gebäudetechnischen Handwerksbetriebe.

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Ansprechpartner:
Udo Hansen
Telefon 0461 866-111
Telefax 0461 866-311
u.hansen@hwk-flensburg.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr.: 7.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do.: 13.00 - 16.00 Uhr
oder gemäß Vereinbarung

Handwerkskammer
Schleswig-Holstein
Flensburg Lübeck
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg

info@hwk-sh.de
www.hwk-sh.de

Eine generalklauselbasierte Regelung hätte dagegen nur den Schein einer rechtssicheren und handhabbaren Lösung geboten.

Der jetzt über den Abschluss einer Marktpartnervereinbarung zwischen den betroffenen Verbänden gefundene Weg einer konsensualen Lösung findet daher eindeutig den Vorzug vor den diskutierten bzw. in den einzelnen Bundesländern formulierten gesetzlichen Regelungen.

Für einen solchen gesetzlichen Ansatz wäre ohnehin zur Sicherung eines effektiven Interessenausgleichs ein ausdrücklich normierter, drittschützender Charakter der Vorschrift aus unserer Sicht unabdingbar.

Nur vorsorglich möchten wir abschließend anmerken, dass der jetzt vorgelegte Entwurf Ergebnis eines ausgiebigen Diskussionsprozesses ist, der von dem Willen aller Beteiligten getragen wurde, sich konstruktiv an einer interessenausgleichenden und beständigen Lösung für Schleswig-Holstein zu beteiligen.

Der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ist daher in Verbindung mit der Marktpartnervereinbarung die Geschäftsgrundlage für die hier formulierte Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

DAS HANDEWERK

Die Wirtschaftsmacht von Nebenan

stv. Hauptgeschäftsführer
der Handwerkskammer Flensburg

